

RHEIN-SIEG-KREIS  
DER LANDRAT

**ANLAGE** \_\_\_\_\_  
**zu TO.-Pkt.** \_\_\_\_\_

66.0 Verwaltungsaufgaben

11.08.2005

# Beschlussvorlage

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

<b>Gremium und Datum</b>	<b>Umweltausschuss am 01.09.2005</b>
--------------------------	--------------------------------------

<b>Tagesordnungs- punkt</b>	<b>Überarbeitung der Abfallsatzung für 2006</b>
---------------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss beschließt, dem Kreisausschuss vorzuschlagen, dem Kreistag zu empfehlen, die Änderungssatzung zur Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises zu beschließen.

Erläuterungen:

Bereits in der 4. Sitzung des Umweltausschusses am 09.05.2005 war über die Verabschiedung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) informiert worden. Die praktische Umsetzung im Rhein-Sieg-Kreis macht die Erweiterung der Abfallsatzung erforderlich. Um die bisher bestehende Systematik beibehalten zu können, wurde § 9 a „Elektro- und Elektronikgeräte“ eingearbeitet.

Diese Veränderung wurde zum Anlass genommen, die Abfallsatzung einer erneuten Überprüfung zu unterziehen, wobei zwischenzeitlich erfolgte Anregungen und kritische Nachfragen ihre Berücksichtigung fanden. Die wesentlichen Punkte sind nachfolgend erläutert.

In der 3. Sitzung des Umweltausschusses am 01.03.2005 war die Anfrage gekommen, ob nicht das Wort „insbesondere“ in § 8 Abs. 2 (Sonderregelungen) gestrichen werden könnte, um durch konkrete Benennung von möglichen Sonderregelungen mehr Klarheit für den Bürger herzustellen und Widersprüche zu vermeiden.

Eine Abwägung der Verwaltung ergab jedoch, dass durch die Streichung der Ermessensspielraum in Einzelfällen entfallen würde, die nicht als Härtefall gewertet werden können (Beispiele: ein Allergiker, der aufgrund seiner Erkrankung die Biotonne nicht nutzen und nicht kompostieren kann; die Mitnutzung des Papiercontainers eines Gewerbes, wenn auf einem Grundstück ein Haushalt und ein Gewerbe veranlagt sind). Eine konkrete Benennung aller denkbaren Ausnahmefälle ist nicht möglich. Aus diesem Grunde wird die Formulierung wie bislang beibehalten.

Wie bereits im Umweltausschuss vom 01.03.2005 diskutiert, wird die Definition des Haushalts gemäß § 3 Absatz 4 der Gebührensatzung als Bemessungsgrundlage nicht verändert (s. Niederschrift).

Regelmäßig erfolgen Anfragen – insbesondere von Alleinlebenden – hinsichtlich einer möglichen Reduzierung des Mindestbehältervolumens von 80 auf z.B. 60 Liter. Die Herabsetzung des Mindestbehältervolumens würde zwar den Arbeitspreis für den kleinsten möglichen Restmüllbehälter verringern. Zunächst aber würden sich durch die Anschaffung von entsprechenden Tonneneinsätzen zur Minderung des befüllbaren Volumens die Gesamtkosten erhöhen. Zudem würde sich durch eine solche Änderung die Restmüllmenge als solche nicht verändern, so dass sich die Gebühren an anderer Stelle zwangsläufig erhöhen würden. Dies zöge eine Mehrbelastung für alle Gebührenzahler nach sich. Aus diesem Grund wird von einer Verringerung des Mindestbehältervolumens abgesehen.

Der bisherige Ausschlusskatalog (s. § 3 Abs. 3 der Abfallsatzung), in dem von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle aufgeführt sind, soll in einen Positivkatalog umgewandelt werden, in dem die Abfälle benannt sind, die angenommen werden. Ein solcher ist kundenfreundlicher, da für den Bürger leichter ersichtlich ist, welche Abfälle er über die RSAG entsorgen kann. Der ausgearbeitete Positivkatalog (Anhang 2) bedarf gemäß § 15 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln. Um zu gewährleisten, dass die Genehmigung rechtzeitig zur Veröffentlichung der Satzung vorliegt, wird der Beschluss des Kreistags erst nach Zustimmung durch die Bezirksregierung eingeholt.

In § 11 Abs. 8 der Abfallsatzung (Behälterbenutzung und –standplätze; Abfuhrzeiten) ist der erste Satz zu streichen. Dieser Satzungspassus ist nach Auskunft des Rechtsamtes unwirksam, da er gegen höherwertiges Recht (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) verstößt.

Um eine reibungslose Abfuhr zu gewährleisten, sollte der Hinweis ausreichend sein, dass die Abfallbehälter und Abfälle ab 6.00 Uhr zur Abfuhr bereit stehen müssen. Die Abfuhrunternehmen sind gehalten, die Abfallbehälter beispielsweise in reinen Wohngebieten erst ab 7.00 Uhr zu entleeren.

Alle Änderungen sind in der beigefügten Synopse dargestellt (Anhang 1). Dort ist auch die jeweilige Begründung für die Änderung aufgeführt.

Zur Sitzung des Umweltausschusses am 01.09.2005